

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Dezember 2023

Beginn: 15:02 Uhr
Ende: 17:12 Uhr

A n w e s e n d :

Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Dr. Creutz
Herr Isparta ab 15:04 Uhr
Herr Plassmann
Frau Bansemer
Frau Blum
Herr Feske
Herr Fink
Frau Franzkowiak ab 15:25 Uhr
Frau Gräßer ab 15:11 Uhr
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Holz
Herr Kirner
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Melber
Herr Dr. Middel
Herr Dr. Munding
Herr Samimi
Herr Schneider
Herr Söker
Herr Dr. Steiner ab 15:11 Uhr
Frau Stern ab 15:55 Uhr
Herr Wesser ab 15:13 Uhr
Frau Wirges

Frau Pietrusky
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen ist das Vorstandsmitglied Frau Krause. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung um 15:02 Uhr.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der November-Sitzung 2023 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:02 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 8. November 2023
wird genehmigt.**

(Einstimmig bei mehreren Enthaltungen)

Um 15:03 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung vom 8. November 2023 unter TOP 1 der dritte Absatz nicht, unter TOP 2 nur das Ergebnis der Abstimmung und unter TOP 3 der zweite und dritte Absatz nicht veröffentlicht.

(Einstimmig bei einer Enthaltung)

TOP 2

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse hier: Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht und Versicherungsrecht

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -

Um 15:05 Uhr wird beschlossen:

a) Der Fachanwaltsausschuss für Bank- und Kapitalmarktrecht wird wie folgt besetzt:

**Rechtsanwältin Ruth Stefanie Breuer
Rechtsanwalt Dr. Philipp Härle
Rechtsanwalt Dr. Jan Kreikenbohn
Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch**

(Einstimmig)

b) Der Fachanwaltsausschuss für Insolvenz- und Sanierungsrecht wird wie folgt besetzt:

**Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner
Rechtsanwalt Marc Fritze
Rechtsanwältin Dr. Petra Hilgers
Rechtsanwalt Holger Neumann**

(Einstimmig)

c) Der Fachanwaltsausschuss für Versicherungsrecht wird wie folgt besetzt:

Rechtsanwältin Dr. Christine Jentsch
Rechtsanwältin Ute Klein
Rechtsanwalt Joachim Laux
Rechtsanwalt Alexander Pahlisch

(Einstimmig)

TOP 3¹

Besetzung des Anwaltsgerichtshofes

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -

Nach einer Aussprache und sodann erfolgten Einzelabstimmungen soll als Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Berlin

Rechtsanwalt Dr. Mathias Hellriegel

und als Ersatzkandidat

Rechtsanwalt Volker Fiechtner

vorgeschlagen werden.

TOP 4

Zulassung weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof für Zivilsachen

Die Präsidentin trägt vor, für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof hätten sich im Kammerbezirk vier Rechtsanwälte beworben, die die Voraussetzungen des § 166 Abs. 3 BRAO erfüllten. Sie schlägt auf der Basis der Erörterung auf der Klausurtagung vor, auf der Vorstandsebene keine Kandidaten auszufiltern und en bloc abzustimmen. Dies findet Zustimmung.

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

Der BRAK werden für die Vorschlagsliste für die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof folgende Personen vorgeschlagen (§ 166 Abs. 2 BRAO):

Rechtsanwalt Philipp Franck
Rechtsanwalt Dr. Stefan Ohlhoff
Rechtsanwalt Jörg Schachsneider
Rechtsanwalt Dr. Knut Pilz

(Einstimmig bei einer Enthaltung)

¹ TOP 3 wurde durch TOP 4 unterbrochen, Verkündung des Ergebnisses des gewählten Zweitkandidaten nach TOP 5

TOP 5

Verbändeanhörung zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitz

Der Co-Berichterstatter führt in die Problematik des Fremdbesitzverbots von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften anhand der Darstellung der bestehenden Kapitalbindungsvorschriften ein. Zentrale Norm sei § 59i BRAO. Nach Abs. 1 können – neben den sozietätsfähigen Angehörigen der in § 59c BRAO genannten Berufe – auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften selbst Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Damit ist von der Gesetzgebung eine mehrstöckige Anwalts-gesellschaft zugelassen worden. Die Übertragung von Geschäftsanteilen werde an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden (Abs. 2). Schließlich werde in Abs. 3 vorgegeben, dass Anteile einer Gesellschaft nicht für Dritte gehalten und Dritte am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft nicht beteiligt werden dürften. Mit diesen Regelungen solle die anwaltliche Unabhängigkeit gesichert werden. Diese strengen Regelungen im anwaltlichen Berufsrecht würden nicht für alle Berufszweige in gleicher Weise gelten – so sei bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Beteiligung Dritter möglich, allerdings begrenzt auf den Grad der einfachen Minderheitenbeteiligung von 25 %.

Die Präsidentin berichtet, es habe bereits vor der umfassenden BRAO-Reform zur Regelung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften Bestrebungen gegeben, das Fremdbesitzverbot aufzulockern. So habe *Henssler* den moderaten Vorschlag unterbreitet, wonach Dritte Anteile von insgesamt bis zu 25 % halten dürften, aber ohne Stimmrecht. Außerdem sollten die Erben verstorbener Gesellschafter weiter an der Gesellschaft beteiligt sein können. Der DAV und die BRAK hätten den Vorschlag abgelehnt und sich gegen jegliche Lockerung ausgesprochen. Mit der Reform sei schließlich nur der Kreis der Angehörigen anderer freier Berufe, die sich mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammenschließen könnten, erweitert worden. Es gäbe jedoch Begehrlichkeiten, um Berufsfremde die Möglichkeit zu geben, sich an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zu beteiligen. So sei im Koalitionsvertrag ein entsprechender Punkt auf Wunsch der FDP, die bekanntlich den Bundesjustizminister stelle, aufgenommen worden. Eine neue Entwicklung ergäbe sich aus einem Beschluss des Bayerischen AGH (v. 20.04.2023 – BayAGH III-4-20/21) in einem Klageverfahren der Halmer Rechtsanwalts UG, also Rechtsanwalt Dr. Daniel Halmer, der der RAK Berlin aus Verfahren der Conny GmbH und Mietright GmbH bekannt sei. Dieser habe einen Rechtsfall „kreiert“, der nun dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt wurde. Es handele sich um einen ausführlich begründeten Beschluss, der die Argumente differenziert abwäge. Für die gegenwärtige Regelung spreche, dass Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege seien, also nicht an reiner Gewinnmaximierung orientiert und den Zugang zum Recht gewährleisteten. Sobald Berufsfremde beteiligt seien, ist demnach die Unabhängigkeit gefährdet. Zudem bestehe die Befürchtung, sodann dem GmbH-Recht in bestimmten Bereichen zu unterliegen, mit Auskunftspflichten, die die Verschwiegenheit gefährdete. Als Argumente für eine Fremdbeteiligung werde allgemein die Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsanwaltschaft aufgeführt, die Abwehr von Konkurrenz aus dem Bereich Legal Tech. So benötige die Installation von Künstlicher Intelligenz (KI) Kapital. Als weiteres Argument werde die Möglichkeit werde beispielsweise vom Bayerischen AGH aufgeführt, entsprechende Regelungen könnten in die Satzung der jeweiligen Berufsausübungsgemeinschaft aufgenommen werden. Allerdings stelle sich

hier die Frage nach dem Überprüfungsaufwand für die Kammern, zudem könnten Satzungen nachträglich geändert werden.

Das BMJ führe momentan Umfragen zum Fremdbesitz durch. Bei der Mitgliederbefragung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten habe es eine sehr gute Beteiligung aus Berlin gegeben – 14,6 % aller 7.859 Teilnehmenden - und zudem insgesamt eine deutliche Mehrheit von 62 %, die jede Lockerung ablehnt. 73 % seien der Auffassung, dass sich die Gefahren einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes nicht durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen lassen. Nunmehr werde zusätzlich eine Verbändeanhörung durchgeführt, primär mittels eines Fragebogens. Es lägen bereits einige kritische Stellungnahmen anderer Rechtsanwaltskammern vor, die sie überzeugend finde.

Die Präsidentin führt weiter aus, grundsätzlich müsse die Rechtsanwaltschaft bei vielen Entwicklungen versuchen, rechtzeitig modern zu werden, da man andererseits Gefahr laufe, nur „hinterherzurennen“. Daher könne immer nur abwehren keine Lösung sein. Trotz dieses Bewusstseins könne sie sich allerdings in dieser konkreten Frage nicht zu einer Lockerung des Fremdbesitzes durchringen. Denn letztlich bestehe kein Bedürfnis dafür. Bei der einzigen Konstellation, bei der aus ihrer Sicht Bedarf bestehen könnte – der Übertragung von Geschäftsanteilen eines verstorbenen Mitglieds der Kanzlei auf die Erben – gälten im Prinzip die gleichen Bedenken: Die anwaltliche Unabhängigkeit wäre gefährdet. Betreffend des Überprüfungsaufwandes bei einer Verankerung von Regelungen in einer Satzung sei festzustellen, dass dieser nicht bei der Zulassung ende. Insofern bestünden Bedenken, ob eine solche Möglichkeit realistisch sei.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, in der Fachöffentlichkeit bestünde die Auffassung, dass ursprünglich Großkanzleien für eine Lockerung gewesen seien, aus rein pekuniären Gründen. Er könne als Mitglied einer Task-Force berichten, dass auch in diesem Sektor nur ein geringes Interesse an diesem Thema bestehe. Allerdings gäbe es Bestrebungen der Versicherungswirtschaft als treibende Kräfte, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Darunter litten diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich in die diesem Spielfeld tummelten. Das Argument "KI" für Investitionen sei in diesem Zusammenhang nur vorgeschoben. – Ein Vizepräsident trägt vor, grundsätzlich bestünde Kapitalbedarf in allen Wirtschaftsbereichen. Ihn wundere, dass – sollte bei der Anwaltschaft ein besonderer Kapitalbedarf bestehen - man hier nur privates Kapital in Erwägung ziehe, statt über Fördertöpfe nachzudenken. Bei den Rechtsschutzversicherungen gäbe es bereits die Tendenz, im Eigeninteresse Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und Versicherungsnehmer in die Mediation zu schicken. Den Kundinnen und Kunden sei nicht bewusst, wenn sie durch abhängige Rechtsberatung aus Kostengründen in „den Vergleich geritten“ würden.– Ein Vorstandsmitglied teilt die ausgeführten Bedenken, bei der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen gäbe es Vorgaben, wonach nur in 30 % aller Verfahren Klage erhoben werden solle. Ansonsten solle der Anwaltschaft bewusst sein, dass einzelne Tätigkeitsgebiete, etwa der Inkassobereich, keinen Restriktionen zum Fremdbesitz unterliege. Diese innovativen Teile der Rechtsberatung könnten also zukünftig der anwaltlichen Kontrolle entzogen werden. – Der Schatzmeister weist darauf hin, in einer entscheidenden Phase habe man seinerzeit den Dialog mit den Rechtsschutzversicherungen nicht geführt. Das Ergebnis seien in vielen Fällen Mediations-Light-Verfahren. Es sei zu bedauern, dass viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach diesen Vorgaben für wenig Honorar mitmachten, weil sie von den Versicherungsunternehmen wirtschaftlich abhängen. Öffnete man das Tor für berufsfremde Investoren, werde auch der finanzielle

Druck für die Anwaltschaft erhöht. – Ein Vizepräsident erklärt, grundsätzlich gäbe es für Kanzleien auch anderweitige Möglichkeiten, an Kapital für Investitionen zu gelangen, beispielsweise Darlehen. Wenn dies auch nicht möglich sei, bestünde für das einzelne Kammermitglied immer noch die Möglichkeit, selbst ein Inkassobüro zu gründen. Die Konsequenzen einer Öffnung des Fremdbesitzverbotes und der Beteiligung eines Kapitalgebers, gegenüber dem man Rechenschaft ablegen müsse, könne man im Einzelfall nicht überblicken. – Ein Vorstandsmitglied betont, das anwaltliche Berufsrecht stelle eine Marktverkomplizierung dar, die auch die Wirkung habe, Kapitalgeber abzuschrecken. Eine solche Markterschwerung liege auch im Interesse der Mandanten.

Um 15:54 Uhr wird beschlossen:

Die RAK Berlin gibt eine Stellungnahme zu der Verbändeanhörung auf der Basis der heutigen Diskussion im Vorstand ab. Die RAK Berlin erklärt, ohne auf die einzelnen Punkte des Fragebogens einzugehen, dass sie aufgrund der vielfältigen Risiken eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ablehnt.

(einstimmig)

TOP 6

Vollschulische Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der Berichterstatter, zugleich Beauftragter für das Berufsausbildungswesen, verweist auf ein vorliegendes Konzept der Hans-Litten-Schule, wonach sie als Berufsschule zur zusätzlichen Gewinnung künftiger Fachkräfte ausschließlich im Beruf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ eine dreijährige vollschulische Ausbildung anbieten könne. Mit dem Ausbildungsangebot sollen insbesondere auch solche Personen angesprochen werden, die noch nicht über für eine duale Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen. Letztlich biete dieses Konzept für die Rechtsanwaltschaft nur Chancen, Risiken seien nicht ersichtlich. Der Aufwand für die Kammermitglieder sei gering und bestehe nur in der Bereitstellung von Praktikumsplätzen. Es handele sich um einen vernünftigen Weg – die Schule habe ein eigenes Interesse daran, um Schulkapazitäten im Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zu erhalten.

Ein Vorstandsmitglied äußert sich kritisch. Die Möglichkeit des Erwerbs des Berufsabschlusses auf diesem Weg stelle eine zusätzliche Entwertung des Berufsbildes der Rechtsanwaltsfachangestellten dar. Die gesamte duale Ausbildung in diesem Bereich sei ein Problem, man solle allgemein an den Strukturen mit Beteiligung der Berufsschule nicht festhalten. – Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass bereits Erfahrungen mit dem Modell einer schulischen Ausbildung gesammelt worden seien – bei Umschülern, durchgeführt von privaten Trägern und gefördert durch die Berufsagentur. Bei einem Gespräch mit der Schulleitung der Hans-Litten-Schule sei ihr Vertrauen in die Expertise der Berufsschule gewachsen, für einige Azubis sei das vorgeschlagene Modell der bessere Weg, um beispielsweise durch zusätzlichen Sprachunterricht eine Unterstützung anzubieten. – Ein Vorstandsmitglied nimmt eine differenzierte Position ein: Aus einem Gespräch mit einer Klassenlehrerin habe er bestätigt bekommen, dass die Studierneigung in der Tat groß sei. Andererseits müsse es vor einer möglichen größeren Reform in diesem Ausbildungsbereich Übergangslösungen geben. Der vorgeschlagene Weg sei eine gute Lösung für Schülerinnen und Schüler,

die noch nicht die Reife für eine duale Ausbildung hätten. Es wäre für die Rechtsanwaltskammer fahrlässig, ein solches Angebot nicht zu befürworten.

Um 16:10 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin befürwortet die Einführung eines zusätzlichen Ausbildungsangebots für den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“, in Form eines vollschulischen, dreijährigen Ausbildungsgangs an der Hans-Litten-Schule mit nachfolgender Abschlussprüfung vor der Rechtsanwaltskammer Berlin. Die Rechtsanwaltskammer Berlin ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen zusätzlichen Ausbildungsweg in Berlin so schnell wie möglich zu eröffnen.

(Einstimmig bei einer Enthaltung)

TOP 7

Rückführungsverbesserungsgesetz

Die Berichterstatterin trägt zu einem Regierungsentwurf mit umfangreichen Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht vor, der unter anderem Maßnahmen zur Erleichterung von Rückführungen von Personen, die nicht in Deutschland bleiben können vorsieht. In diesen Zusammenhang würden auch Mitwirkungsregelung und Strafvorschriften verschärft. Durch die erweiterte strafrechtliche Sanktionierung der Wahrheitspflicht entstünde zugleich die Pflicht der Strafverfolgungsorgane zu strafrechtlichen Ermittlungen von Amts wegen – und zwar auch gegenüber Rechtsanwält*innen. Damit werde die Unabhängigkeit selbst bei sorgfältiger Beratung eingeschränkt. Gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit verletzt werde. Anwält*innen hätten zwar kein Recht zur Lüge, aber es bestünde keine Verpflichtung, alles vorzutragen. Anwält*innen dürften ungünstige oder belastende Umstände verschwiegen. „Nur der Vortrag muss wahr sein, aber nicht alles Wahre vorgetragen werden“

Die Präsidentin berichtet, der DAV habe ebenfalls die vorgesehenen Regelungen kritisiert. Obgleich das Gesetz im Eilverfahren beschlossen werden sollte, habe ihr der zuständige Referent bei der BRAK mitgeteilt, dass eine Stellungnahme noch sinnvoll sei. – Ein Vorstandsmitglied erklärt, die Auffassung, die gesetzliche Verpflichtung von Antragstellern, wahrheitsgemäße Angabe zu machen, sei rechtsstaatswidrig, könne er nicht teilen und sei bedenklich. Die allgemeinen Mitwirkungspflichten seien ein Kernelement eines rechtsstaatlichen Verfahrens und bezögen sich insbesondere auf die Antragsteller.– Die Berichterstatterin führt hierzu aus, nicht jede falsche Angabe sei bisher strafrechtlich relevant. Es gäbe im Asylverfahren bestimmte Situationen, die dazu führten, dass man falsche Angaben mache. Wenn diese später für strafbewehrt erklärt würden, würden neue Strafverfahren im Asylverfahren wie ein negativer Dominoeffekt wirken. – Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass grundsätzlich in staatlichen Verfahren die Mitwirkung eines Beteiligten nicht erzwungen werden dürfe.

Um 16:25 Uhr wird beschlossen:

Die RAK Berlin gibt gegenüber der BRAK eine Stellungnahme entsprechend der Berichterstattung und der Diskussion im Gesamtvorstand ab.

(Einstimmig bei drei Enthaltungen)

TOP 8

Feststellung der Abteilungen des Vorstandes und deren Mitglieder sowie Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -

Um 17:05, 17:07 Uhr und 17:08 Uhr wird beschlossen:

a) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet ab dem 1. Januar 2024 sechs Abteilungen. An der Geschäftsverteilung gemäß § 12 Abs. 1 bis Abs. 14 der Geschäftsordnung des Vorstandes wird festgehalten.

(Einstimmig)

b) Abteilung III wird wie folgt besetzt: RA Samimi, RAin Franzkowiak, RA Dr. Melber und RA Holz. Abteilung V wird wie folgt besetzt: RAin Blum, RAin Groos, RA Kirner und RA Isparta.

(Mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen)

c) An der personellen Zusammensetzung der übrigen Abteilungen wird festgehalten.

(Einstimmig)

TOP 9

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Präsidentin berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023

- die Teilnahme der Präsidentin an der 52. Europäischen Präsidentenkonferenz vom 8. – 10. Februar 2024 in Wien beschlossen habe,
- Kolleginnen und Kollegen als nebenamtliche Prüfer vorgeschlagen habe,
- über die Veranstaltungsplanung zum Tag des bedrohten Anwalts 2024 beraten habe.

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung

- Die beschlossene Vorschlagsliste zur Besetzung des Anwaltsgerichts ist dem Kammergericht übersandt worden.
- Zum zivilgerichtlichen Onlineverfahren hat Herr Dr. Melber eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung vorbereitet, die an die BRAK und die anderen RAKen versandt worden ist.

Bericht

- Die Präsidentin hat am 01.12.2023 an der Satzungsversammlung teilgenommen.
- Am 14.11.2023 hat im Kammergericht ein Treffen mit Vertretern der GenStA stattgefunden, an dem neben Frau Dr. Hofmann Herr Dr. Klugmann, Frau Kunze, Frau Blum, Herr Feske und Frau Pietrusky teilgenommen haben. Es werde auf der nächsten Vorstandssitzung hierzu näher berichtet.
- Eine Vizepräsidentin berichtet von einem Dialog am 20.11.2023 von Richter- und Anwaltschaft in der Sozialgerichtsbarkeit, an der auch die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Sabine Schudoma, und der Präsident des Sozialgerichts Berlin, Hans-Christian Helbig, teilgenommen hätte. Es sei ein fruchtbarer Austausch gewesen, der länger als geplant gedauert habe.
- Frau Blum hat vom 22.-24.11.2023 an der Rentrée du Barreau de Paris in Paris teilgenommen.
- Herr Feske hat am 07.12.2023 am Runden Tisch der BRAK zum Ausbildungsberuf der ReNoFa / ReFa teilgenommen.
- Am 11.12.2023 wurde der Justizpreis Berlin-Brandenburg verliehen. Frau Dr. Hofmann hat an der Preisverleihung in der Senatsverwaltung für Justiz teilgenommen. Am Rande der Veranstaltung sei die Problematik der Durchwahlnummern in der Justiz angesprochen worden, hierzu soll seitens der Justizverwaltung noch eine schriftliche Antwort erfolgen.

TOP 11 Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied erkundigt sich, ob die Teilnahme von weiteren Vorstandsmitgliedern an den Freisprechungsfeiern erwünscht sei. Dies wird vom Beauftragten für das Berufsausbildungswesen bejaht.

Am 20.12.2023 findet die „Zukunftswache“ an der Merian-Schule in Berlin-Köpenick statt, für die einige Vorstandsmitglieder ihre Teilnahme zugesagt hätten.

Die Präsidentin berichtet, es sei eine Beschwerde eines Kammermitglieds wegen der Schließung mehrerer Anwaltszimmer eingegangen.

Im Fall der Kündigung einer Geschäftsführerin der BRAK in Brüssel sei in der digitalen Legal Tribune Online (LTO) ein ausführlicher Artikel erschienen; die RAK Kassel

habe sich diesbezüglich an die BRAK gewandt und nähere Informationen erbeten. Die Reaktion bleibe abzuwarten.

Ein Vorstandsmitglied berichtet von einem Schreiben der Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen an die Justizsenatorin zur Praxis der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Die erbetene Auskunft hierzu sei noch nicht eingegangen. Die Präsidentin schlägt vor, dass in der nächsten Sitzung hierzu berichtet werde.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:12 Uhr.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Dr. Vera Hofmann
Präsidentin

Dr. Sebastian Creutz
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. Dezember 2023Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:25 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Novembersitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse Amtszeitende der Ausschüsse: Bank- und Kapitalmarktrecht Insolvenzrecht Versicherungsrecht	15:10	
3	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs	15:30	
4	Zulassung weiterer RAe beim BGH für Zivilsachen	15:45	
5	Verbändeanhörung zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitz	15:55	
6	Vollschulische Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten	16:15	
7	Rückführungsverbesserungsgesetz	16:25	

8	Feststellung der Abteilungen des Vorstands und deren Mitglieder sowie der Geschäftsverteilung gem. § 77 Abs. 3 BRAO	16:45	
9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:55	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:05	
11	Verschiedenes	17:15	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.